

Die Verantwortung der Kreditinstitute (Kreditinstitute im engeren Sinn und Kreditkarteninstitute gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 BWG) im Zusammenhang mit verbotenen Ausspielungen im Internet (verbotene elektronische Lotterien)

1. Verbotene Ausspielungen

1.1. Ausspielungen

Gemäß § 2 Abs. 1 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele mit folgenden Merkmalen:

1. Von einem Unternehmer veranstaltet, organisiert, angeboten oder zugänglich gemacht.
2. Spieler oder andere erbringen eine vermögenswerte Leistung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel (Einsatz).
3. Vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen wird eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt (Gewinn).

Ausspielungen sind eine Sonderform des Glücksspiels. Sie unterscheiden sich von anderen Glücksspielen dadurch, dass der Spielbetrieb nach einem Spielplan abläuft. Lotterien sind Glücksspiele, bei denen eine Vielzahl von Spielern die Möglichkeit hat, einen bei Spielbeginn nach feststehenden Regeln zu ermittelnden Geldgewinn nach einem festen Spielplan und gegen einen bestimmten Einsatz zu erwerben, wobei über Gewinn und Verlust der Zufall entscheidet. Der Unterschied zwischen Ausspielungen und Lotterien besteht darin, dass bei Ausspielungen der Gewinn (zunächst) nicht in Geld sondern in einer vermögenswerten Leistung besteht.

„Das Glücksspielangebot im Internet ist reichhaltig und hat mittlerweile eine schier unüberschaubare Variantenvielfalt erreicht. Aufgrund des Reizes von Glücks- und Gewinnspielen an sich dienen diese als beliebtes Lockmittel für die entsprechenden Internetauftritte. Eine Vielzahl der Seitenbetreiber zielt darauf ab, die Internetsurfer durch die Aussicht auf Geldgewinne auf ihre Website locken zu können. So wird entweder ein eigenes Glücksspiel angeboten oder aber der Link zur Seite eines anderen Glücksspielveranstalters gesetzt.

Wenn man das Gesamtangebot des Internetglücksspieles in Schwerpunktthemen aufgliedern will, so würde vor allem das Zahlenlotto, die Sportwetten, die Casino-Spiele und die Online-Spiele bzw. –wetten, als jeweilige Oberbegriffe dienen.“¹

1.2. Verbotene Ausspielungen

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind verbotene Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz **nicht** erteilt wurde und die **nicht** vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind.

1.3. Elektronische Lotterien

¹ Steegmann, M.: Die Haftung der Basisinfrastruktur bei rechtswidrigen Internetangeboten, 2010, 43

Gemäß § 12a Abs. 1 GSpG sind elektronische Lotterien Ausspielungen, bei denen die Spielteilnahme unmittelbar durch den Spieler über elektronische Medien erfolgt und die Entscheidung über das Spielergebnis zentralseitig herbeigeführt, sowie über elektronische Medien zur Verfügung gestellt wird.

1.4. Verbotene elektronische Lotterien

Verbotene elektronische Lotterien sind jene, bei denen **keine** Konzession gemäß § 14 Abs. 1 GSpG erteilt wurden. Festzuhalten ist, dass die Konzessionserteilung gemäß § 14 eine österreichische Konzession für das Angebot elektronischer Lotterien in Österreich ist.

Bei den stichprobenweise untersuchten Glücksspielangeboten ist festzustellen, dass der Glücksspielanbieter dem Spielteilnehmer über eine in deutscher Sprache gestaltete Internetseite in Österreich gegenübertritt. In dem vom Spielteilnehmer auszufüllenden Adressfeld ist Österreich als möglicher Aufenthaltsort des Spielers voreingestellt. Österreichische Anschriften werden jedenfalls akzeptiert. Die Zahlung erfolgt ebenfalls innerhalb Österreichs über österreichische Kreditinstitute. Die Teilnahme aus Österreich wird in diesem Glücksspielangebot ausdrücklich ermöglicht, gewünscht, gefördert und erleichtert, womit eine Zielrichtung des Angebots auf den österreichischen Markt auf der Hand liegt.²

Bei den Lizenzangaben wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Website über keine österreichische Konzession verfügt. Zum Beispiel: „Der Betreiber dieser Website, die bwin International Ltd., verfügt über europäische Sportwetten- und Casinolizenzen, ausgestellt in Gibraltar unter der ständigen behördlichen Aufsicht der Regierung von Gibraltar.“³

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist für das **Angebot** in Österreich im Internet eine **österreichische** Konzession erforderlich.

Der Begriff „europäische Lizenz“ scheint im Glücksspielgesetz nicht auf.

1.5. Sonderproblem: Poker

Das Anbieten von international gebräuchlichen Poker-Spielvarianten erfordert eine Konzession, sofern folgende Kriterien gegeben sind:

1. sämtliche Ausspielungen,
2. „Nichtausspielungen“ mit Bankhalter und
3. höhere Einsätze als €0,50.⁴

„Nach der Judikatur des VwGH handelt es sich bei Poker um ein Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes. Ein entsprechendes Angebot über das Internet wäre eine

² vgl.: Steegmann (2010), 160 f

³ <https://help.bwin.com/General/Legal/licenses.aspx>, 2010-10-03, 11:55 Uhr

⁴ BMF: Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQs), http://m.bmf.gv.at/Glcksspielmonopol/HufffestellteFrage_752/_start.htm, 2010-10-03, 11:05 Uhr

vgl.: Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 2009-12-23 Nr. 3496/AB XXIV, 4

elektronische Lotterie gemäß § 12a GSpG und daher dem Konzessionär vorbehalten. Konzessionslos angebotenes Internet-Poker durch in Österreich oder anderweitig niedergelassene Unternehmen ist demnach unzulässig.“⁵

„Grundsätzlich gilt: Was sonst nicht erlaubt ist, ist auch im Internet verboten. Glücksspiele – z.B. Poker, Roulette/Beobachtungsroutlet, Two Aces, Black Jack, u.a. – dürfen weder real noch online im Internet **ohne** Konzession nach dem Glücksspielgesetz entgeltlich angeboten werden. Eine etwa in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat erteilte Konzession berechtigt nicht zum anbieten von Glücksspielen in Österreich!

Soweit bei Glücksspielen im Internet ein Spielvertrag über das Internet abgeschlossen wird und die Entscheidung über Gewinn/Verlust zentralseitig erfolgt – was gewöhnlich immer der Fall ist –, handelt es sich jedenfalls um „elektronische Lotterien“ gemäß § 12a GSpG und dürfen diese nur mit Bewilligung des Bundesministerium für Finanzen durchgeführt werden.

Das Bewerben sowie das Anbieten von ausländischen und sonst illegalen Glücksspielen in Österreich, wie auch die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen vom Inland aus – auch auf elektronischem Weg – nicht zulässig!“⁶

1.6. Internet-Sportwetten

Klassische Sportwetten sind kein Glücksspiel. Wetten auf virtuelle oder aufgezeichnete Bewerbe, gleichgültig auf welchem Medium, sind nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Konzession erteilt wurde.⁷

2. Straftatbestände bei verbotenen Glücksspielen

2.1. Verwaltungsstraftatbestände

Die Straftatbestände sind im § 52 Abs. 1 GSpG aufgezählt. Eine Verwaltungsübertretung begeht:

Z1 wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert, anbietet oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt.

Z6 wer die Teilnahme an verbotenen Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 – insbesondere durch die Vermittlung der Spielteilnahme, das Bereithalten von an-

⁵ Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 2009-12-23 Nr. 3496/AB XXIV, 8

VwGH 2000/17/0201 vom 8.9.2005

UVS Tirol 2003/11/093-3 vom 17.9.2003

LG Feldkirch Bl 84/01 vom 13.3.2002

UVS Wien-06/6/5595/1999/21 vom 3.8.2000

UVS Vorarlberg-1-0466/99/K3 vom 18.5.2000

⁶ BMF: Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQs),

http://m.bmf.gv.at/Glcksspielmonopol/HuffestellteFrage_752/_start.htm, 2010-10-03, 11:05 Uhr, 11

⁷ vgl.: Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 2009-12-23 Nr. 3496/AB XXIV, 5

deren Eingriffsgegenständen als Glücksspielautomaten oder die unternehmerische Schaltung von Internet-Links – fördert oder ermöglicht.

Z8 wer die Pflichten der Geldwäscheverbeugung gemäß § 25 Abs. 6 und 7 oder § 25a verletzt.

Z9 wer verbotene Ausspielungen (§ 2 Abs. 4) im Inland bewirbt oder deren Bewerbung ermöglicht, es sei denn, es liegt eine Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 56 Abs. 2 vor.

Z10 wer als Kreditinstitut wissentlich die vermögenswerten Leistungen eines Spielers an den Veranstalter oder Anbieter verbotener Ausspielungen weiterleitet, wenn dies im vorsätzlichen unmittelbaren Zusammenwirken mit dem Veranstalter oder dem Anbieter geschieht.

Die Spezialregelung des Abs. 10 für Kreditinstitute setzt einen Vorsatz im Sinne eines unmittelbaren Zusammenwirkens mit dem Veranstalter oder Anbieter voraus. Kreditinstitute begehen allerdings auch gemäß Z 1, 6 und 8 eine Verwaltungsübertretung, weil sie durch die Kontoeröffnung und die Kontobenutzung für Transaktionen verbotener Glücksspiele diese gemäß Z 1 „unternehmerisch zugänglich machen“ und gemäß Z 6 „andere Eingriffsgegenstände bereit halten“ und gemäß Z 8 „die Geldwäscheverbeugung“ verletzen, weil sie keine Identitätsprüfungen und keine Prüfungen der Einzeltransaktionen vornehmen.

2.2. Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch

Das Strafgesetzbuch selbst sieht für Glücksspiele folgende Strafen vor:

§ 168

(1) Wer ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet oder eine zur Abhaltung eines solchen Spieles veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ist mit einer Freiheitsstrafe bis 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass bloß zu gemeinnützigen Zwecken oder bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird.

(2) Wer sich gewerbsmäßig an einem solchen Spiel beteiligt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Die Bestimmung nennt also zwei rechtlich völlig gleichwertige Begehensweisen, und zwar

a) das **Veranstalten** eines Spieles, worunter man die Verschaffung einer Spielgelegenheit für einen bestimmten oder unbestimmten Interessentenkreis, der diese auch in Anspruch nimmt, versteht. Wie bei jedem Tatbestand kommt auch beim (unerlaubten) Veranstalten eines Glücksspiels arbeitsteiliges Zusammenwirken mehrerer Täter in Frage, etwa neben dem eigentlichen Veranstalter auch der mehrere Lokale beliefernde Automatenaufsteller oder etwa für die Gewinnabwicklung zuständige Personen.

b) das **Fördern** einer zur Abhaltung eines Spiels veranstalteten **Zusammenkunft**, worunter die Unterstützung eines bevorstehenden oder schon im Gange befindlichen (unerlaubten) Glücksspiels zu verstehen ist. Darunter sind nicht bloß das Beistellen von Räumen oder Spielutensilien zu verstehen, sondern auch alle Arten von Dienstleistungen, die den Spielbetrieb in seiner Gesamtheit begünstigen bzw. erleichtern.

Die Durchführung von Glücksspielen im Wege des Internet ist ein Veranstalten im Sinne des § 168 StGB, das überdies durch Beistellung von Hard- und Software sowie diverse Dienstleistungen strafbarkeitsbegründend gefördert werden kann.

Da ein Internet-Glücksspiel zwangsläufig solcher "Förderer" bedarf, ist es ohne tatbildmäßige Handlungen verschiedener Personen kaum vorstellbar, und daher für arbeitsteilige Beteiligung geradezu prädestiniert. Als "Förderer" kommen daher Provider, Softwareentwickler aber auch Kreditinstitute in Frage, die den Zahlungsverkehr organisieren und für bare oder unbare Ein- und Auszahlungen sorgen.

Allerdings wird es erforderlich sein, den örtlichen Geltungsbereich beim typischerweise grenzüberschreitenden Internet-Glücksspiel rechtlich in den Griff zu bekommen, führen doch unkritische Wortinterpretationen der §§ 62, 67 Abs 2 StGB zu völkerrechtlich problematischen Ergebnissen. Eine unrealistische weltweite Kompetenz der österreichischen Strafgerichtsbarkeit bei über Internet betriebenen Glücksspiel wird auch nicht ernstlich gefordert. Die im Schrifttum empfohlene einschränkende Interpretation auf Internet-Glücksspielangebote, die sich gezielt (auch) an Spieler in Österreich richten (*Leidenmühler/Plöckinger*, ÖJZ 2006, 844f) bedarf noch einer sie aufgreifenden Rechtsprechung. Besser wäre es, der Gesetzgeber würde sich dieses virulenten Problems annehmen, um eine längst gebotene konsequente Verfolgung von verbotenem Glücksspiel über Internet anzukurbeln, die derzeit auch an der Zuständigkeitsproblematik scheitert.

3. Zielgruppe der Strafen

„Angesichts der oben dargelegten Schwierigkeiten eines Vorgehens gegen die einzelnen Glücksspielveranstalter, bei denen die Bereitschaft zum Rechtsbruch angesichts ihres ohnehin darauf angelegten Angebotes besonders ausgeprägt ist, ist der Blick nicht nur auf die unmittelbaren Verursacher zu richten, sondern insbesondere auf deren flankierende Basisinfrastruktur. Diese Anbieter von Dienst- und sonstigen Leistungen betreiben in der Regel ein Kerngeschäft, das grundsätzlich rechtlich unbedenklich ist (wie z.B. Internet- oder Bankdienstleistungen), aber von den illegalen Glücksspielanbietern zur Abwicklung ihrer Geschäfte missbraucht wird.“⁸

Aus unserer Ansicht handelt es sich hier um keinen Missbrauch, sondern eine bewusste Mitwirkung bei der Erstellung der Voraussetzungen für verbotene Glücksspiele. Dies deswegen, weil ohne flankierende Basisinfrastruktur die Glücksspiele gar nicht zu Stande kämen. Es ist zu prüfen, wie derjenige, der, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt, zur Verantwortung gezogen werden kann.⁹ „Nach der deutschen Lehre der wett-

⁸ Steegmann (2010), 123

⁹ vgl.: Steegmann (2010), 124, der eine verwaltungs- und zivilrechtliche Verantwortung als „Störer“ sieht

bewerbsrechtlichen Verkehrspflichten kann auch eine Teilnehmer- oder sogar Täterhaftung begründet sein.“¹⁰

Als Zielgruppe des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG wird gesehen:

1. Veranstalter.
2. Organisatoren.
3. Anbieter.
4. „unternehmerisch zugänglich macht“.
5. Unternehmen, die sich im Sinne des § 2 Abs. 2 beteiligen.

Im Sinne Z6:

- a) Vermittler.
- b) bereithalten von anderen Eingriffsgegenständen.
- c) unternehmerische Schaltung von Internet-Links.

Im § 168 StGB sind nur umfasst:

- a) Veranstalter.
- b) Förderung der Zusammenkunft.

4. Leistungsumfang der Kreditinstitute

Im Rahmen des Fallbeispiels „bwin“ werden von Kreditinstituten folgende Leistungen angeboten:

Es wurde von uns weder geprüft noch unterstellt, dass bwin verbotene Glücksspiele betreibt oder betrieben hat. Das Beispiel dient nur zur Demonstration der Verbindung zwischen Glücksspielangebot und Dienstleistungen der Kreditinstitute.

1. Geldüberweisungen.¹¹
2. Gewinnauszahlungen.¹²
3. Nutzung bestehender Online-Banking Verbindungen.¹³
4. Abschluss eines Elektronik-Banking-Vertrages mit gleichzeitiger Möglichkeit der sofortigen Nutzung der neu errichteten Kontobeziehung.¹⁴
5. Nutzung bestehender Kreditkartenverbindungen.¹⁵

Dabei handelt es sich durchgehend um österreichische Kreditinstitute, die bei Anwahl von bwin trotz Verwendung der Adresse „bwin.com“ aufgrund der Anwahl aus Österreich automatisch vorgeschlagen werden. Insofern ist eine eindeutige regionale Zuord-

¹⁰ Steegmann (2010), 124

¹¹ <https://help.bwin.com/General/Security/payment.aspx>, 2010-10-03, 11:10 Uhr

¹² <https://help.bwin.com/General/Security/payment.aspx>, 2010-10-03, 11:10 Uhr

¹³ https://help.bwin.com/General/Payment/onlinebanking.aspx?sc_lang=de, 2010-10-03, 11:15 Uhr

¹⁴ <https://home.bwin.com/de/page.aspx?view=PaymentMethodHelp>, 2010-10-03, 11:20 Uhr

¹⁵ https://help.bwin.com/General/Payment/mastercard.aspx?sc_lang=de, 2010-10-03, 11:22 Uhr

nung möglich und gegeben. „Finanzdienstleister spielen eine besonders bedeutsame Rolle bei der Abwicklung von Verträgen im Internet. Denn bekanntlich sind die Glücksspielangebote an die Entrichtung eines Einsatzes bzw. von so genannten *Kosten* gebunden, welche vor Nutzung des Angebots von den Spielern zu erbringen sind. ... Um eine Wette platzieren zu können, müssen daher je nach Vorgaben des Veranstalters, spezielle Zahlungsmethoden erfüllt werden. Diese bedienen sich zur Abrechnung hierzu regelmäßig eines Finanzdienstleisters. Erst wenn der Eingang der Zahlung durch den Kunden bestätigt ist, kann der Spieler an dem Glücksspielangebot teilnehmen. Sämtliche Finanzdienstleister sollten deshalb auch auf Unterlassung oder sogar auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn sie sich an der Abwicklung an verbotenen Rechtsgeschäften beteiligen, so auch an unerlaubten Internetglücksspielen.“¹⁶

5. Straftaten der Kreditinstitute

5.1. Verwaltungsstraftaten

Wenn die Tatbestände des § 52 Abs. 1 Z 1, 6, 8, 9 und 10 erfüllt werden, begehen Kreditinstitute Verwaltungsübertretungen.

In Z 10 wird im Gegensatz zu den anderen Straftatbeständen das „vorsätzliche unmittelbare Zusammenwirken mit dem Veranstalter oder Anbieter“ vorausgesetzt. Die Vermutung des Vorsatzes liegt nahe, wenn beim Anwählen der Internetseite <https://home.bwin.com/de/page.aspx?view=PaymentmethodHelp> ein Link zu Online-Überweisungen auf österreichische Kreditinstitute und Kreditkarteninstitute angeboten wird, wobei dieser Link sowohl die Überweisung von bestehenden Konten, als auch die Eröffnung neuer Konten ermöglicht. Die Tatsache, dass die Einzelüberweisung mit maximal € 10.000 begrenzt ist, bestätigt eher den Vorsatz, weil noch wesentlich eine Überweisungsobergrenze eingezogen wurde. Diese Überweisungsobergrenze dient offensichtlich nur für die Einzahlungen auf das Spielkonto, nicht jedoch für die Auszahlungen vom Spielkonto auf das Bankkonto des jeweiligen Kunden.

5.2. Straftaten nach Strafgesetzbuch

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen stellt die Überlassung von Lokalitäten, Spieleinrichtungen, Beistellung von Spielleitern und die Bewerbung auf Plakaten in Medien oder Internetseiten eine Förderung des illegalen Glücksspiels im Sinne des § 168 StGB dar.¹⁷

Die Tatsache, dass nur über die Bereitstellung eines Kontos das Glücksspiel überhaupt ermöglicht werden kann, muss um so eher als eine „Förderung“ angesehen werden, als sie weit über die Überlassung von Lokalitäten hinausgeht.

Sollten die Dienstleistungen von Kreditinstituten nicht „eine Förderung“ im Sinne des

¹⁶ Steegmann (2010), 207

¹⁷ BMF: Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQs), http://m.bmf.gv.at/Glcksspielmonopol/HufffestellteFrage_752/_start.htm, 2010-10-03, 11:05 Uhr, 10

§ 168 StGB sein, wäre noch die Anwendung von § 12 StGB zu prüfen, weil die Bereitstellung der Zahlungsverkehrsmöglichkeiten zweifellos zur Ausführung der Straftat beiträgt. In der deutschen Literatur wird eine strafbare Beihilfe gemäß § 284 Abs. 1 dStGB angenommen.¹⁸

5.3. Straftaten gemäß BWG

Im § 25 Abs. 6 und 7 GSpG, sowie im § 25a GSpG wird dem Konzessionär aufgetragen, Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Transaktionen, die mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, vorzunehmen. Im § 12a GSpG wird bei den Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Lotterien darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 25 Abs. 6 und 7 GSpG und des § 25a GSpG über die Geldwäscheverbeugung sinngemäß anzuwenden sind. Die Verletzungen dieser Anwendungspflicht wird gemäß § 52 Abs. 1 Z 8 GSpG als Straftatbestand festgelegt. Im Rahmen der Risikoanalyse gemäß § 40 Abs. 2b BWG müsste sich daher klar ergeben, dass Geschäfte im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verwendet werden könnten.

Kreditinstitute müssten daher schon gegenüber der FMA nachweisen können, dass der Umfang, der aufgrund der Analyse gesetzten Maßnahmen, im Hinblick auf die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen sind. Inwieweit derartige Nachweise gegenüber der FMA tatsächlich erbracht worden sind, ist uns nicht bekannt. „Ein begründeter Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme des Vorliegens von Geldwäscherei rechtfertigen. Der Verdacht der Geldwäscherei kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ableiten lassen:

- ❖ Verhalten des Kunden,
- ❖ Art der Transaktion,
- ❖ Herkunft des Kunden,
- ❖ Herkunft der Gelder,
- ❖ zu Grunde liegende Geschäftskonstruktion,
- ❖ Kombination mehrerer der genannten Faktoren.¹⁹

Hier werden die zu Grunde liegende Geschäftskonstruktion sowie die Herkunft der Gelder zweifellos begründete Verdachtsmomente darstellen. Dieser Verdacht wird auch dadurch verstärkt, weil, wie bereits oben angeführt, im § 25 und 25a GSpG eine entsprechende Prüfung bereits angeordnet wurde. Gemäß § 40b BWG ist eine verstärkte Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden anzuwenden für den Fall, dass der Kunde zur Feststellung der Identität nicht physisch anwesend ist und daher die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nicht möglich ist. Dies ist bei der elektronischen Kontoeröffnung eindeutig der Fall. Es wären daher die verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß § 40b BWG zu ergreifen. Gemäß § 40b Abs. 2 BWG haben Kreditinstitute jene Transaktionen besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art ihres Erachtens besonders nahe liegt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB – unter Einbeziehung von Vermögensbestandteilen, die aus einer strafbaren Handlung des Täters selbst herühren) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278 dStGB) zusammenhängen könnten und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Nutzung zum Zwecke der Geld-

¹⁸ Steegmann (2010), 114

¹⁹ Dellinger (Hrsg.): Bankwesengesetz, RZ 30 zu § 40 BWG, 4Lfg. März 10

wäscherei oder der Terrorismusfinanzierung vorzubeugen.

Die deutsche Literatur sieht auch eine wettbewerbsrechtliche Haftung vor, da Kreditinstitute verpflichtet sind die wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten einzuhalten.²⁰

6. Vollstreckungsmöglichkeiten

Gemäß dem Vertrag über Electronic-Banking gibt es Klauseln, die die Bank zur Sperrung des Zugangs ermächtigen. „Um dem Systemrisiken gerecht zu werden, behalten sich die Banken typischerweise in ihren E-Banking-AGB das Recht vor, bei Missbrauchsverdacht den Kontozugriff zu sperren.“²¹

Die Sperre des Zugangs stellt auch nach der deutschen Literatur eine zumutbare Vollstreckungsmöglichkeit dar. „Eine Kontosperrung nach dezidiertem Hinweis auf dessen Nutzung für die Abwicklung des Transfers von Einsätzen oder Gewinnen im Zusammenhang mit der Veranstaltung eines illegalen Glücksspiels stellt für das in Deutschland ansässige Kreditinstitut keine unzumutbare rechtliche oder technische Maßnahme dar. ...Kreditinstitute müssen stets dafür Sorge tragen, dass von ihnen keine Konten verwaltet werden, über welche die Finanzierung von Straftaten abgewickelt wird.“²²

Kreditinstitute sind gemäß BWG dazu verpflichtet, verdächtige Transaktionen hinsichtlich Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu melden.

7. Zusammenfassung

Die Dienstleistungen von Kreditinstituten sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung von verbotenen Glücksspielen. Werden die Zahlungstransaktionen unterbunden, kann diese Form von Glücksspiel zumindest nicht mehr mit der Unterstützung österreichischer Kreditinstitute stattfinden. Da alle legalen Glücksspielanbieter über Konzessionen verfügen, sollten sich österreichische Kreditinstitute darauf beschränken, den Zahlungsverkehr zu den Konzessionsträgern zuzulassen. Damit können die Kreditinstitute sicherstellen, dass alle Straftatbestände nach dem

- a) Glücksspielgesetz
- b) Strafgesetzbuch
- c) BWG
- d) Wettbewerbsrecht

vermieden werden.

Anlagen:

1. Lizenzen bwin
2. Zahlungsverkehr bwin
3. Online-Banking bwin

²⁰ Steegmann (2010), 209

²¹ Apathy/Iro/Koziol (Hrsg.) – Österreichisches Bankvertragsrecht III Zahlungsverkehr, 2008, RZ 3/79, 187

²² Steegmann (2010), 211

4. Bankinstitute bwin
5. Kreditkarteninstitut bwin
6. Anfragebeantwortung Parlament
7. Bundesministerium für Finanzen: Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQs)

Literaturverzeichnis:

- Apathy/Iro/Koziol (Hrsg.) – Österreichisches Bankvertragsrecht III Zahlungsverkehr, 2008
- BMF: Häufig gestellte Fragen zum Glücksspielmonopol (FAQs)
- Dellinger (Hrsg.): Bankwesengesetz
- Hecker, Manfred, VG Düsseldorf bestätigt das Verbot des Glücksspiels im Internet, CBH-News vom 04.06.2009
- Hecker, Manfred / Schmitt, Christian, § 284 StGB im Spiegel des Verfassungsrechts: Das Urteil des BGH v. 16.08.2007 – 4 StR 62/07 – zur Strafbarkeit unerlaubter Sportwettenvermittlung vor und nach dem Sportwettenurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006, ZfWG 2007, 364 ff
- Hecker, Manfred / Schmitt, Christian, Zur Strafbarkeit des privaten Anbietens von Sportwetten gem. § 284 StGB (Teil 2), ZfWG 2006, 301 ff
- Hecker, Manfred / Schmitt, Christian, Zur Strafbarkeit des privaten Anbietens von Sportwetten gem. § 284 StGB (Teil 1), ZfWG 2006, 59 ff
- Hecker, Manfred / Steegmann, Matthias, Zur Mithaftung von Kreditinstituten und sonstigen Teilnehmern am illegalen Glücksspiel, WRP 2006, 1293 ff
- Leidenmühler/Plöckinger, ÖJZ 2006, 844f,
- Parlamentarische Anfragebeantwortung vom 2009-12-23 Nr. 3496/AB XXIV
- Schmitt, Christian, Vermittlung von Sportwetten – Straftat oder Bagatelle, ZfWG 2006, 11 ff
- Steegmann, Matthias, Die Haftung der Basisinfrastruktur bei rechtswidrigen Internetangeboten, Nomos Verlag 2010
- Steegmann, Matthias, OVG NRW – Untersagung von Werbung für Sportwetten im Internet, CBH-News vom 19.03.2010
- Steegmann, Matthias, Sportwetten zu festen Gewinnquoten als Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB, ZfWG 2010, 410 ff